

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 12.12.2017
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Mag. WEBER Roland

Vizebürgermeister: BINDER Ernst

Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried

Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard

Gf.GR.: BACHL Franz

GR.: ANGENBAUER Walter

GR.: BAUER Maria

GR.: KRAFT Marco

GR.: GRÖTZER Rudolf

GR.: WINDISCH Harald

GR.: SCHMID Christa

GR.: STOHL Franz

GR.: WEBER Christoph

GR.: SADRANSKY Sabrina

GR.: WEINBUB Leopold

GR.: HENGL Manfred

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

Gf.GR.: EBER Erich

GR.: WEISS Josef

Nicht entschuldigt abwesend waren:

GR.: PAN Peter

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung.
2. Bericht Kassaprüfung.
3. Voranschlag 2018.
4. Mittelfristiger Finanzplan.
5. Sondernutzungsvertrag LWL.
6. Sondernutzungsvertrag ABA / WVA.
7. Anschlussaufträge ABA / WVA.
8. Standort POP.
9. Rettungsdienstvertrag.
10. Beiträge Rettungsdienststelle.
11. Grundstücksangelegenheiten.
 - Widmung / Entwidmung öff. Gut.
 - Verkauf Bauplatz.
 - Ansuchen Haberfellner.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

12. Personalangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Beginn stellt der Bürgermeister fest, dass zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Von der SPÖ Fraktion liegt folgender, als Beilage „A“ diesem Protokoll angeschlossene Dringlichkeitsantrag vor.

Antrag der SPÖ Fraktion:

Der Gemeinderat möge den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag laut Beilage „A“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Wir ersuchen beim Neubau des Hauses beim Friedhof in Guntersdorf folgendes einzuplanen.

1.) WC-Anlagen

2.) Urnen-Nischen an friedhofsseitiger Wand

Diese Einrichtungen erscheinen uns zeitgemäß.

Ebenso die bei der Vorbesprechung besprochene Ausgestaltung des Zuganges zum Kühlraum um würdige Aufbahrung des Sarges oder der Urne bei Bestattungen vom Friedhof weg (nicht Kirche) zu ermöglichen.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass das Vorhaben bislang nur im Voranschlag aufgenommen wurde. Es wurden weder Planungsarbeiten vergeben noch hat eine Besprechung im zuständigen Infrastrukturausschuss stattgefunden bei der ein Anforderungsprofil für die Planung festgelegt wurde. Eine Dringlichkeit ist aus seiner Sicht daher keinesfalls gegeben.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür
14 Stimmen dagegen

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

Der Bürgermeister bringt den als Beilage „B“ diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag laut Beilage „B“ in der heutigen Sitzung als TOP 12a aufnehmen und inhaltlich behandeln.

TOP 12a: Winterdienstvertrag L1066.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 1: ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN GEGEN DAS PROTOKOLL DER LETZTEN SITZUNG.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.11.2017 keine Änderung beantragt wurde. Das vorliegende Protokoll gilt daher als genehmigt.

<><><><><><>

TOP 2: BERICHT KASSAPRÜFUNG.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Franz STOHL das Wort. Herr STOHL bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angekündigten Prüfung vom 05.12.2017 zur Kenntnis.

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 3: VORANSCHLAG 2018.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlags für das kommende Haushaltsjahr ist in der Zeit vom 27.11.2017 bis 11.12.2017 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht.

Stellungnahmen dazu sind während der Auflagefrist nicht eingelangt.

Dazu erfolgen Wortmeldungen von den Herren Gemeinderäten Franz Stohl und Rudolf Grötzer.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

I. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2017 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

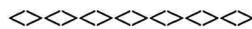
| | Einnahmen: | Ausgaben: |
|------------------------------|----------------------|----------------------|
| 1.Ordentlicher Haushalt | € 2.070.000,- | € 2.070.000,- |
| 2.Außerordentlicher Haushalt | € 2.428.100,- | € 2.428.100,- |
| <u>Gesamtvoranschlag</u> | <u>€ 4.498.100,-</u> | <u>€ 4.498.100,-</u> |

II. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



| |
|---|
| TOP 4: MITTELFRISTIGER FINANZPLAN. |
|---|

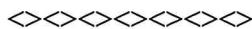
Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für 2017-2021 liegt zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 – 2022 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



| |
|--|
| TOP 5: SONDERNUTZUNGSVERTRAG LWL. |
|--|

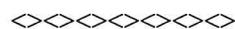
Der Vorsitzende erläutert, dass für die Verlegung der LWL Leitungen im Bereich der L1066 und B30 um Sondernutzung bei der NÖ Straßenbauabteilung 1 angesucht wurde. Der entsprechende Vertragsentwurf liegt nun zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die beiliegenden Sondernutzungsverträge, STBA1-SN-8/191-2017 und STBA1-SN-73/043-2017 für die Verlegung der LWL Leitung im Bereich der L1066 und B303 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



| |
|--|
| TOP 6: SONDERNUTZUNGSVERTRAG ABA / WVA. |
|--|

Der Vorsitzende erläutert, dass für die Verlegung der ABA und WVA im Bereich der L1066 und B30 um Sondernutzung bei der NÖ Straßenbauabteilung 1 angesucht wurde. Der entsprechende Vertragsentwurf liegt nun zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die beiliegenden Sondernutzungsverträge STBA1-SN-8/190-2017 und STBA1-SN-73/042-2017 für die Verlegung der ABA und WVA im Bereich der L1066 und B303 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 7: ANSCHLUSSAUFTRÄGE ABA / WVA.

Der Bürgermeister erläutert, dass im Anschluss an die Verlegung der ABA und WVA noch die Verlegung der LWL, die Bettung, die Prüfmaßnahmen sowie eventuell der Austausch von Teilen der WVA vergeben werden sollen. Dazu liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

- a) Verlegung Lichtwellenleiterleitung:
 - Fa. Swietelsky: € 81.124,43
 - Fa. Lang & Menhofer € 85.177,50
 - Fa. Pittel&Brausewetter € 162.519,49
 - Fa. Held&Francke € 105.942,54
- b) Bettung:
 - Fa. Swietelsky: € 59.562,72
- c) Mitverlegung WVA:
 - Fa. Swietelsky: € 161.129,98
- d) Prüfungen 1:
 - Fa. Kanal Control: € 15.034,80
 - Fa. Hydro Ingenieure € 16.566,00
 - Fa. Hartl € 15.236,40
- e) Prüfungen 2:
 - Fa. GEO Engineering € 4.248,00
 - MAPAG € 5.538,00
 - Fa. Hartl: € 3.171,60

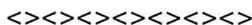
ad a)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verlegung der LWL
zum Preis von: € 81.124,43
 an die Fa. Swietelsky zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



ad b)

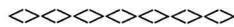
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Bettungsarbeiten

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass als Standort für den POP für die Lichtwellenleiterleitung der Bereich vor dem Friedhof (neben dem Verteiler der EVN) festgelegt werden soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: RETTUNGSDIENSTVERTRAG.

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (NÖ RDG 2017) haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der in der Gemeinderatssitzung vom 17.10. beschlossene Vertrag enthält keine automatische Indexanpassung. Der Vertrag ist daher neu zu beschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, nachstehenden Vertrag zu genehmigen:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN
RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

**gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom
16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Guntersdorf und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Hollabrunn mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Hollabrunn zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Guntersdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Guntersdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten

Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 4,-- an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Hollabrunn im Wege der BH Hollabrunn im Zuge der Einbehaltung der Abgabenertragsanteile zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Guntersdorf geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Hollabrunn, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Guntersdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Hollabrunn, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Guntersdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

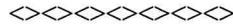
Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 10: BEITRÄGE RETTUNGSDIENSTSTELLE.**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 4.10.2016 wurde unter TOP 5 die Finanzierung der Bezirksrotkreuzdienststelle hinsichtlich des Anteiles unserer Gemeinde festgelegt.

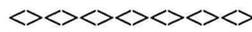
Der Beitrag unserer Gemeinde wurde nun mit € 47.833,56 festgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Marktgemeinde Guntersdorf ihren gesamten Beitrag für die Dienststelle des Roten Kreuzes in Hollabrunn nach Vorschreibung durch das Rote Kreuz im Jänner 2018 bezahlt. Die Landesbeiträge, welche ebenfalls über die Gemeinden abgerechnet werden, werden nach Einlangen an das Rote Kreuz weitergeleitet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 11: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.**

- a) Von Frau Schöfer wurde eine Teilfläche ihres Grundstückes in das öffentliche Gut abgetreten. Diese Fläche ist nun dem öffentlichen Gut zu widmen.
- b) Herr Gunther Cerny und Frau Rebecca Hofmann-Brandl haben um käufliche Überlassung des Bauplatzes 1750/8 GB 09024 ersucht. Der Kaufvertragsentwurf liegt nun zur Genehmigung vor.
- c) Von Herrn Haberfellner liegt ein Ansuchen um Verkauf des Grundstückes 640, GB 09024 vor.
- d) Mit Herrn Franz Rohringer soll ein Grundtausch dahingehend erfolgen, dass Herr Rohringer den nördlich gelegenen Teil des Grundstückes 1736 und das Grundstück 1735 erhält. Die Gemeinde erhält im Gegenzug den südlich gelegenen Teil des Grundstückes 1738.

ad a)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

Entwidmung aus öffentlichem Gut

Gem. Teilungsplan DI.Trappl vom 04.04.2017, GZ 26.050:

Aus der EZ 1050 Parz. 899/2, GB 09024, Trennstück 1 mit 15 m² (Schöfer)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

ad b)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Gunther Cerny und Frau Rebecca Hofmann-Brandl betreffend den Verkauf des Grundstückes 1750/8, GB 09024 im Ausmaß von 655 m2 zum Preis von € 35,00 / m2,

somit zum Gesamtpreis von € 22.925,00

genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

ad c)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Verkauf eines Teiles des Gemeindegrundstückes 640, GB 09024 zum Preis von € 35,00 / m2, an Herrn Haberfellner Helmut genehmigen, wobei aber der Bereich auf dem sich das Marterl befindet, nicht verkauft werden darf.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

ad d)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen den Grundtausch mit Herrn Franz Rohringer gemäß dem Teilungsplanentwurf, GZ 26677, V4 vom 11.12.2017 zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 12: VERPACHTUNG.

Für die Pachtung der Grundstücke 1735 und 1736 liegt ein Ansuchen von Herrn Franz Rohringer vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Franz Rohringer die Grundstücke 1735 und 1736, bzw. nach dem durchgeführten Grundtausch laut TOP 11d das neugeformte Grundstück zu den für die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken festgelegten Bedingungen zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 12A: WINTERDIENSTVERTRAG L1066.

Der Bürgermeister erläutert, dass für den Fall, dass die L1066 auf Grund der Baustelle ABA/WVA gesperrt ist und Winterdienstmaßnahmen erforderlich sind, die Gemeinde den Winterdienst zwischen Guntersdorf und Großnondorf übernehmen muss. Dafür wurde von der Straßenmeisterei ein Vertragsentwurf zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den beiliegenden Vertragsentwurf betreffend der Übernahme des Winterdienstes im Falle einer baustellenbedingten Sperre der Großnondorfer Straße zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

TOP 13: PERSONALANGELEGENHEITEN.

SIEHE PROTOKOLL NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG.

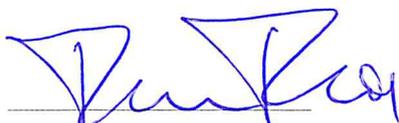
◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇

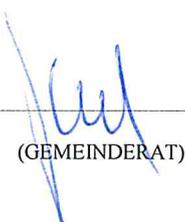
=====

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 13.03.2018 GENEHMIGT


(BÜRGERMEISTER)


(SCHRIFTFÜHRER)


(GEMEINDERAT)


(GEMEINDERAT)


(GEMEINDERAT)